

**Friedrich H. Steeg
Jacqueline Vogel
Kreuznacherstr.22
55546 Volxheim**

Steeg/Vogel * Kreuznacherstr.22 * 55546 Volxheim

Datum: 26.09.2005

**Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardplatz 4
56068 Koblenz**

zur Klage vom 01.07.2005 / Ihr Aktenzeichen: 1 K 1213/05.KO

**Friedrich H. Steeg und Jacqueline Vogel (Kläger),
Kreuznacher Str.22, 55546 Volxheim**

gegen die

**Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (Beklagte),
vertreten durch den Bürgermeister,
Rheingrafenstraße 2, 55543 Bad Kreuznach**

(Klage gegen Erteilung einer Erlaubnis für die Ortsgemeinde Volxheim zur Aufstellung von Starenabwehrgeräten gem. §7 Abs. 3 LImSchG, vom 16. September 2004. Begründung der Klage: Diese Erlaubnis verstößt gegen §7 Abs. 3 LImSchG, darin insbesondere gegen den Begriff der „Verhältnismäßigkeit“.)

**ergänzende Informationen zum Beweiserhebungsbeschluß vom
13.09.2005 und weitere Argumente zur Sache**

Sehr geehrte RichterInnen des Verwaltungsgerichts Koblenz,

im Zusammenhang mit der Beweiserhebung durch den Gutachter Herrn Dipl.Ing.Pies möchten wir darauf hinweisen, daß sich seit dem Wochenende 17./18. September die Starenabwehr-Immissionssituation vor Ort (Volxheim-Süd-Südwest) wesentlich verändert hat. Wir (Kläger) waren am letzten Wochenende (s.o.) nicht zu Hause. Als wir montagsnachmittags (19.09.2005) zurückkamen, war die eine bisher für uns unangenehm hörbare Vogelschreianlage (siehe

auch die Anlage: 2 Emails an Ordnungsamt), die seit Beginn der Saison auf unser Haus gerichtet war, so leise eingestellt, daß wir sie nicht mehr hören konnten. Außerdem hatten wir den Eindruck, daß auch der Betrieb der Schußanlagen reduziert war. Den Grund dafür kennen wir nicht.

Die Messungen des Herrn Dipl.Ing.Pies werden aus Kostengründen - unabhängig von Veränderungen, die die Verbandsgemeinde oder die Winzer gezielt oder zufällig vornehmen - stichprobenartig durchgeführt, teilte er uns telefonisch mit.

Hierzu ist festzustellen, daß die Lärmmessungen von Herrn Dipl.Ing.Pies die durchschnittlichen Immissionswerte der Starenabwehrsaison 2005 nicht dokumentieren können. Die besonders intensiven Beschallungszeiträume von Mitte August bis Mitte September wurden nicht gemessen. Eine Messung Ende September, wie sie jetzt für das Gutachten stattfindet, ist nicht repräsentativ. Ein Wert des in Auftrag gegebenen Gutachtens für die anstehende Prozeßentscheidung wird von uns daher vorsorglich grundsätzlich bestritten.

Ein bisher noch nicht explizit diskutiertes Argument ist das der Wettbewerbssituation der Winzer und deren Zusammenhang mit dem Immissionsschutz. Wir meinen, daß Winzer, die aus Rücksichtnahme auf Anwohner freiwillig Weinbergshüter einsetzen und auf präventive Dauerbeschallung verzichten, insofern sie dadurch tatsächlich höhere Kosten haben sollten, gegenüber den Winzern, die das nicht tun, benachteiligt werden. Wirksamer Immissionsschutz erfordert, daß machbare Verbesserungen im Immissionsschutz, dann auch durch die Rechtsprechung sanktioniert werden sollten. Wenn kein grundsätzlich unzumutbarer Nachteil für die Winzer entsteht, sollte daher generell auf personalisierte Weinbergshut umgestellt werden - wie es ja auch in der Arbeitshilfe steht (S.2-3). Insofern wäre es ein Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel im Sinne des LImSchG, die Wettbewerbsgleichheit in diesem Bereich auch durch entsprechende Tendenzen in der Rechtsprechung zu unterstützen.

Einzelne uns bekannt gewordene Beispiele für Gebiete, die ohne präventive Dauerbeschallung auskommen: Bodenheim/Rhein, Hochheim/Main (siehe Anlage), Oberwesel/Rhein, Stackeden-Elsheim/Rheinessen, Guntersblum/Rheinessen, Oppenheim/Rhein, Heidesheim/Rhein, Nierstein/Rhein, Neustadt/Weinstraße, der

Wonnegau sowie das Nahegebiet und viele andere, die wir hier nicht aufgeführt haben. Auch an Mosel und Ahr werden unseres Wissens keine präventiven Dauerbeschallungen mehr vorgenommen.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, daß wir es zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit angewendeter Mittel für unerlässlich halten, die Kosten verschiedener Methoden der Starenabwehr für Volxheim vergleichen zu können (Weinbergshut durch Weinbergshüter, Einnetzung mit dem zusätzlichem Vorteil des Hagelschutzes (Gutachten von 2003, S.37, S.46, S.86, S.88/89), Starenfraßversicherung (Gutachten von 2003, S.89), bisherige Methode präventiver Dauerbeschallung). Hierzu hat sich die Verbandsgemeinde (Beklagte) nie konkret geäußert. Das Gesetz selbst sagt, wann eine Erlaubnis zu akustischer Starenabwehr überhaupt nur erteilt werden soll:

„Die Erlaubnis soll **nur** erteilt werden, wenn die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln **nicht** erreicht werden kann.“

Die Anforderung des LImSchG ist also, daß bei Erreichen des gleichen Zwecks mit anderen verhältnismäßigen Mitteln, **diese anderen Methoden** auch **vorrangig** angewendet werden müssen. Daher fordern wir die Verbandsgemeinde hiermit nochmals auf, eine überprüfbare Kostenaufstellung zum Beweis der behaupteten Unzumutbarkeit anderer Methoden anzufertigen, wenn dies das Argument für die Anwendung der präventiven Dauerbeschallung sein soll. Ohne eine solche Kostenaufstellung sehen wir in Ansehung des §7 Abs. 3 LImSchG überhaupt keine Grundlage für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für akustische Starenabwehrgeräte im Sinne einer präventiven Dauerbeschallung.

Die Verbandsgemeinde hätte bereits bei Antragstellung darauf hinweisen müssen, daß die Voraussetzungen für einen solchen Antrag nach dem LImSchG nicht erfüllt sind, da der Antrag keinerlei Begründung - auch keinen Bezug auf mögliche Kriterien - für die im Gesetz vorgesehene Verhältnismäßigkeit enthält - es sei denn diesbezügliche Dokumente zur Antragstellung wären bisher zurückgehalten worden. In letzterem Falle bitten wir darum, diese Dokumente unverzüglich vorzulegen. Die mündlich / telefonische Behauptung des Verbandsbürgermeisters Frey zu dieser Frage (September 2004), daß er die Erlaubnis ungeprüft hätte er-

teilen **müssen**, bestreiten wir. Wenn ein Antrag auf Erteilung einer solchen Betriebserlaubnis gestellt wird, muß auch eine inhaltliche Überprüfung nach den Kriterien des LImSchG möglich sein.

Im Falle, daß dies eine erstmalige Überprüfung gewesen wäre, hätte die Verbandsgemeinde die Gelegenheit ergreifen können, eigene Kriterien der Verhältnismäßigkeit aufzustellen, um ihre angebliche Hilflosigkeit zu überwinden. Die Berufung auf die Arbeitshilfe ist dafür kein Ersatz. Auf die expliziten Widersprüche der erteilten Betriebserlaubnis zur Arbeitshilfe wurde bereits in der Klageschrift vom 01.07.2005 hingewiesen - Zitat Arbeitshilfe S.2-3 (Hervorhebungen durch uns):

1. Zur Schadensbelastung und zur Eignung von Abwehrmaßnahmen:

- Die Schadensbelastung ist räumlich eng begrenzt und kann einzelbetrieblich zu erheblichen Schäden führen. Besonders gefährdet sind Weinberge unter Stromleitungen sowie im Bereich der Schlafplätze.
- Maßnahmen zur Schadensabwehr sind unumgänglich.
- Nicht geeignete Maßnahmen sind: Abschuss, Vergrämung an den Schlafplätzen, Ultraschallgeräte, Beizvogeleinsatz **sowie alle unselektiv wirkenden Maßnahmen**. Die Wirksamkeit ferngesteuerter Modellflugzeuge ist noch nicht abschließend geklärt.
- Die Wirksamkeit akustischer Abwehrmaßnahmen wird bestätigt. Daneben können die Vernetzung (Seitenbespannung) sowie im Einzelfall optische Verfahren (flatternde Bänder, kleine Gasballons u.ä.) als geeignete Maßnahmen in Frage kommen.

2. Zu den Handlungsempfehlungen:

- Die Starenabwehr sollte lokal, aber **in Form einer zentral geregelten und gemeinschaftlichen Starenhut** erfolgen.
- Aus Gründen der Flexibilität und der **Zielsetzung, Abwehrmaßnahmen strikt nur bei Bedarf durchzuführen, sollten bevorzugt Weinbergschützen eingesetzt werden**.
- Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sollte durch die Behörde stichprobenartig kontrolliert werden.

Eine Kontrolle der Durchführung der genehmigten akustischen Starenabwehr gemäß der Arbeitshilfe durch das Ordnungsamt im Interesse der betroffenen Anwohner sehen wir nicht gewährleistet. Das Ordnungsamt überläßt die Durchführung der Starenabwehr der Ortsgemeinde, wogegen im Prinzip nichts einzuwenden wäre. Offensichtlich ist hier jedoch von permanenten Interessenskollisionen auszugehen, denn Anzeigen von Verstößen und Belästigungen beim Ordnungsamt bleiben in der Regel wirkungslos. Mehrere volxheimer Zeugen hierfür sind kurzfristig benennbar. Daß nach der Ankündigung der Messungen (zugestellt am 16.09.2005) für das Gutachten des Dipl.Ing.Pies plötzlich zeitgleich im Bereich unseres Hauses die Belästigungen drastisch zurückgingen, hat vermutlich andere Gründe als z.B. unsere Beschwerde per Email vom 10.09.2005, die laut mündlicher Auskunft von Herrn Zillmann (Ordnungsamt) damals unverzüglich an den Ortsbürgermeister weitergeleitet wurde. Dafür spricht auch, daß seit dem Wochenende 24./25. September die Vogelschreianlage, die unser Haus beschallt, wieder deutlich lauter eingestellt war.

Mit freundlichem Gruß

Anlagen: 1 Artikel zur Situation in Hochheim/Main
 2 Emails zur Situation in Volxheim an das Ordnungsamt,
 1 Betriebsanleitung für Vogelschreianlagen

In Weinbergen wird wieder geknallt

Hochheimer Winzer schützen Trauben vor gefräßigen Vögeln

Vom 09.09.2005

red. HOCHHEIM Mit Beginn des Spätsommers treffen die Winzer die Vorbereitungen für die Weinlese. Zunächst gilt es, die Weintrauben vor den gefräßigen Staren zu schützen. Deshalb wurden, wie auch in den Vorjahren, die Knallapparate überprüft und in der vergangenen Woche in den Weinbergen aufgestellt. Ab kommender Woche wird die Starenhut wieder in den Weinbergen unterwegs sein und die Anlage bei Bedarf gezielt auslösen, damit die gefräßigen Vögel wirkungsvoll vertrieben werden können und die Trauben in den Keller und nicht in deren Magen wandern.

Den Winzern ist bewusst, dass durch das Knallen der Geräte Einwohner belästigt werden können. Auf andere Weise könnten sie sich aber nicht gegen die Fraßschäden wehren. Die Winzer bitten Radfahrer und Wanderer auch um Verständnis und Rücksichtnahme, wenn während der Weinlese die landwirtschaftlichen Wege verunreinigt sein könnten oder Traktoren mit Ernteanhängern nur schwer ausweichen können. Ansprechpartner für Fragen ist Josef Schäfer, Telefon 0 61 46/ 22 12, Weingut Schäfer, Elisabethenstraße 4, in Hochheim.

Steeg

Von: "Steeg" <fred.steeg@resi-verlag.de>
An: <Zillmann@vgvkh.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. September 2005 12:37
Betreff: Fw: Mängelanzeige/Starenabwehr, Nachfrage

Guten Tag Herr Zillmann,

meine unten nochmals angefügte Email vom 10.09.2005 haben Sie hoffentlich erhalten.

Nachtrag:

Bei dem Schußapparat, der am 09.09.2005 nachts noch lief handelte es sich um die Nr.8

Frage:

Welche Notrufnummer/Ansprechpartner gibt es, wo man auch nachts noch solche Fälle melden könnte. Ich glaube nicht, daß es generell zumutbar ist, bei solchen nächtlichen Belästigungen selbst den Schußapparat abdrehen zu müssen.

Heute wachte ich wieder von lautem Vogelgeschrei aus dem Automaten um 6.30 Uhr auf. Daher kontrollierte ich gegen Mittag die Schreiapparate neben der L412 (Punkt 2 meiner Email vom 10.09.2005, siehe unten) und stellte fest, daß die Schalltrichter wieder auf das Dorf hin ausgerichtet wurden und auf Höchstlautstärke liefen (heute um 11.20 Uhr).

Was halten Sie davon? Wurde dies von Ihnen veranlaßt?

Gruß
Fred Steeg
Kreuznacherstr.22
D-55546 Volxheim
Tel.: 06703-961001

----- Original Message -----

From: Steeg
To: Zillmann@vgvkh.de
Sent: Saturday, September 10, 2005 3:16 PM
Subject: Mängelanzeige/Starenabwehr

Sehr geehrter Herr Zillmann,

hiermit möchte ich Ihnen folgende Mängel (Verursacher unbekannt) zur Anzeige bringen:

1. Am 09.09.2005 um 23.30 Uhr war ein Schußapparat auf dem Hügel oberhalb der Hohl noch in Betrieb (3 Schuß alle 5 Min) - Position etwa dort, wo letztes Jahr der Vogelschreiapparat stand.

Ich habe mir erlaubt den Gashahn zuzudrehen.

2. Am 10.09.2005 um 12.30 Uhr stellte ich auf meinem Weg zu Fuß von Volxheim nach Hackenheim (Radweg) fest, daß im ersten Weinberg linksseitig (unter der Hochspannungsleitung) die beiden Vogelschreiapparate dort mit der Öffnung des Hornstrahlers in Richtung zur Ortsgrenze aufgestellt sind. Dies entspricht nicht der Empfehlung des Herstellers, weil dadurch der Schall unnötig stark in Richtung Wohngebiet getragen wird. Die Hersteller solcher Apparate empfehlen, den beidseitigen Schalltrichter quer gegen die Bebauungslinie aufzustellen, so daß die Belästigung geringer ist. Leider sind auch die beiden rechteck/viereck Latten, an denen die Geräte befestigt sind, so in den Boden gesteckt, daß die unvorschriftsmäßige Aufhängung als beabsichtigt zu betrachten ist. Mir ist in der vergangenen Woche bereits aufgefallen, daß gerade die Geräusche dieses Vogelschreiapparats verhältnismäßig laut bei mir am Haus ankommen und daß öfter mit der Lautstärke experimentiert wurde. In den Empfehlungen der Hersteller liest man übrigens immer wieder, daß diese Geräte für eine Aufstellung ab 1000m Entfernung von der Bebauungsgrenze erst empfohlen werden. Beim Aufstellungsort dieses Apparates handelt es sich aber um eine Entfernung von nur höchstens 500m zur Ortsgrenze.

Ich habe mir erlaubt die Richtung der beiden Geräte vorerst provisorisch um 90 Grad zu drehen und werde den Umgang mit diesem Gerät weiter beobachten.

3. Bezüglich des letztgenannten Gerätes ist mir auch aufgefallen, daß die Ein- und Abschaltzeiten des Gerätes dazu führen, daß man bereits vor 7.00 Uhr von den Geräuschen aufwacht (auch in der Wohnung) und abends bis 20.30 Uhr - also gerade dann wenn andere Geräusche von der Straße und von Landmaschinen etwas nachlassen - draußen auf der Terrasse, Balkon oder im Garten besonders deutlich mit den ekelhaften Geräuschen gerade dieses Vogelschreiapparats versorgt wird.

Ich fordere Sie auf, wenn Sie schon nicht bereit sind die präventive, automatische, akustische Starenabwehr innerhalb der 1000m Zone sofort einzustellen, wenigstens für die laufende Saison die Laufzeit der Geräte stärker einzuschränken - insbesondere morgens und abends um ein paar Stunden. Die Schaltung einfach einer Fotozelle zu überlassen zeugt meiner Ansicht nach nicht von besonderer Rücksichtnahme auf Anwohner. Da das betroffene Gerät offensichtlich keine Zeitschaltuhr besitzt (anders als bei dem Gerät in der beigefügten Beschreibung), muß davon ausgegangen werden, daß auch hier gespart wurde - offensichtlich um dem "Grundsatz der Verhältnismäßigkeit" zu entsprechen?!

Ich bitte um Stellungnahme bis Ende nächster Woche.

Gruß
Fred Steeg

Anlagen: 1 Zeitungsartikel und 1 Herstellerempfehlung

Rechenschwächeinstitut-Volxheim
und RESI-Verlag
Kreuznacherstr.22-24
D-55546 Volxheim

<http://www.resi-verlag.de> aktualisiert am 01.05.2005
<http://www.rechenschwaecheinstitut-volxheim.de> aktualisiert 11.06.2005

webmaster@rechenschwaecheinstitut-volxheim.de
webmaster@resi-verlag.de

SICHERHEITSHINWEISE:



Vorsicht, **hohe LAUTSTÄRKE**, verwenden Sie beim Hantieren einen geeigneten Gehörschutz! Es sind entsprechende Warnhinweise anzubringen!
Beachten Sie die gültigen, örtlichen Regeln und Vorschriften betreffend Lärmerzeugung in der Nähe von Wohngebieten! Gerät nur im Freien verwenden!

EINSATZBEREICH:

Die Geräte RAPTOR R35 sind ausschließlich für eine Verwendung im **Freien** konzipiert, fernab von Wohngebieten (z.B. Landwirtschaft, Industrieanlagen). Sie imitieren die natürlichen Feinde von Vögeln und anderen Wildtieren und können dadurch umfangreiche Flächen vor diesen Tieren schützen.

EMPFEHLUNG:

Vermeidung von Lärmbelästigung:
Empfohlene **Mindestabstände zu Wohngebieten** oder sonstigen längeren Aufenthaltsbereichen von Menschen: **1000 m**

Möglichst langes Intervall wählen, gegebenenfalls Lautstärke reduzieren!

MONTAGE:

Montieren Sie das Gerät mittels Schrauben an einen gut verankerten Holzstehler mit ca. 3 m Länge. Betreiben Sie das Gerät ausschließlich an einer 12V Batterie (Rot = +, Schwarz = -). Die erforderliche Batterie sollte sich in einer auslaufsicheren Wanne mit Abdeckung gegen Regenwasser befinden. Das Gerät darf **nicht** an einem Ladegerät betrieben werden. Es könnten irreparable Schäden auftreten. Der Lautsprechertrichter muss leicht **nach unten geneigt** ausgerichtet werden, um Eintritt von Wasser zu vermeiden.

R35 Lautsprecher Richtwirkung:

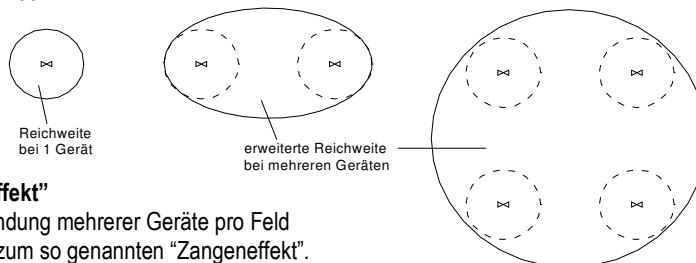
Standardmäßig sind die Lautsprecher des R35 in verschiedene Richtungen ausgerichtet. Dadurch wird die höchste Flächendeckung erzielt.

Bei Anwendungen, die starke Richtwirkung erfordert (z.B. Ortsnähe) können die Lautsprecher um **90° versetzt** montiert werden (Lösen der beiden Befestigungsschrauben).

Beide Lautsprecher weisen dann in dieselbe Richtung, **(dem Wohngebiet abgewandt)**

REICHWEITE:

Geometrie R35



“Zangeneffekt”

Bei Verwendung mehrerer Geräte pro Feld kommt es zum so genannten “Zangeneffekt”.

Zwischen zwei Geräten werden die zu vertreibenden Tiere gleichsam von mehreren natürlichen Feinden in die Zange genommen. Sie können durch die **räumliche und zeitliche** Verteilung sich nicht mehr auf eine einzige Gefahr konzentrieren, die Schutzwirkung erhöht sich überproportional.

Um den Zangeneffekt optimal ausnutzen zu können, sollten die Geräte eher am Rand des zu schützenden Feldes aufgestellt werden.

Der RAPTOR kann als Gerätegruppe sein Potential voll ausspielen!

Die tatsächliche Reichweite hängt von sehr vielen externen Faktoren ab. z.B. Anwendungsbereich, Futterangebot und -nachfrage, Lage, Jahreszeit, usw.

SELBSTTEST:

Nach Anschließen der Batterie prüft das Gerät Spannung und Lichtverhältnisse.

Es „spricht Klartext“, z.B.

| | |
|---------------------------|---|
| “Batterie ok, Licht ok” | alles ok, |
| “Batterie ok, -----” | zuwenig Licht → inaktiver Nachtbetrieb |
| “Batterie leer, Licht ok” | Batterie unter 10V, → aktiv, Betrieb: Tiefentladeschutz |

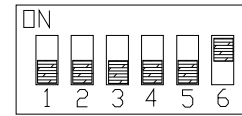
Nach dem Selbsttest spielt der “RAPTOR” seine 6 Geräusche kurz an (Intro).

INTERVALLREGLER:

Das Intervall lässt sich mit dem Einstellregler an der Unterseite des Gerätes einstellen.



Der Einstellbereich ist abhängig von **Schalter 1** der Schalterleiste. Diese Schalterleiste mit 6 Schaltern befindet sich im Inneren des Gehäuses. Damit wird die Grundeinstellung vorgenommen.



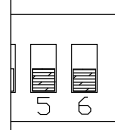
Schalter 1 unten: Einstellbereich Regler 1 bis 8 Minuten
 Schalter 1 oben: Einstellbereich Regler 3 bis 30 Minuten

Mit langem Intervall beginnen! Erst wenn die Schutzwirkung nicht ausreicht das Intervall verkürzen. Ein möglichst langes Intervall vermeidet Gewöhnungseffekt, Lärmbelästigung und erhöht die Batteriestandzeit.
Das Intervall sollte immer den Gegebenheiten angepasst werden.

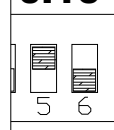
STARTZEITEINSTELLUNG:

STARTZEIT AM MORGEN: Schalter 5 + 6 der Schalterleiste

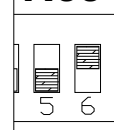
Start bei Sonnenaufgang



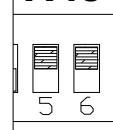
Start ca. 6:15



Start ca. 7:00



Start ca. 7:45



Das Gerät schaltet jeweils nach Sonnenuntergang automatisch ab.

Schalter 2,3,4 werden nicht verwendet.

LAUTSTÄRKEREGLER:

Direkt unter dem 6-poligem Schalter befindet sich der Regler zum Reduzieren der Lautstärke. (Betätigung händisch, oder mit kleinem Schraubenzieher). In Ortsnähe wird geringere Lautstärke empfohlen, wenn Intervall bereits möglichst lang gewählt.

BATTERIE:

Es ist jede 12 V Batterie (Autobatterie) verwendbar. (ab ca. 36Ah)

| Batterie 12V | 36 Ah | 45 Ah | 63 Ah |
|--------------|----------|----------|----------|
| Intervall | | | |
| 1,5 min | 24 Tage | 30 Tage | 42 Tage |
| 3 min | 48 Tage | 60 Tage | 84 Tage |
| 7 min | 112 Tage | 140 Tage | 196 Tage |

TIEFENTLADESCHUTZ:

Wird die Batterie leer, schaltet die Steuerung in einen Sparmodus, d.h. das Gerät verlängert von selbst das Intervall, um die Batterie zu schonen. Zusätzlich spricht das Gerät **nach jedem Alarm: "Batterie leer"**.

TECHNISCHES:

Die integrierte Uhr stellt sich mittels Tageslicht zuverlässig automatisch. Angegebene Uhrzeiten beziehen sich auf die mitteleuropäische Sommerzeit!
 Genauigkeit: meistens +/-10min, konstante ortsabhängige Verschiebungen möglich
 Gerät ist geschützt vor Spritzwasser- und Batteriepolung
 Temperaturbereich: -10° bis +50° Grad Celsius

GARANTIE:

It. Gesetzlichen Garantie- und Gewährleistungsbestimmungen
 Wirksamkeit und Reichweite hängen fast ausschließlich von externen Faktoren ab, aus diesem Grund kann keine Garantie bezüglich der Wirksamkeit gegeben werden.